

Betraunungsakt der Stadt Friedrichshafen

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

– Freistellungsbeschluss –,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C8/02, ABl. EU Nr. C8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

I.
Betrauung der Gesellschaft

§ 1
Gemeinwohlaufgabe

- (1) Nach § 2 Abs. 1 i.V. mit § 10 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat die betrauende Stelle die Versorgung ihrer Einwohner mit Wohnraum, insbesondere mit Sozialwohnungen (Daseinsvorsorge-Aufgabe) sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Die Stadt Friedrichshafen gewährleistet im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben und zur Daseinsvorsorge mit Hilfe der von ihr gegründeten Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Friedrichshafen mbH (SWG) eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Bevölkerung der Stadt Friedrichshafen. Die SWG ist ein kommunales wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 GemO. Die Versorgung der Gemeindebevölkerung mit ausreichendem und preisgünstigem Wohnraum kann ohne Weiteres als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge verstanden werden. Dies gilt nicht nur für den sozialen Wohnungsbau, sondern für die Aufgabe des Wohnungsbaus schlechthin, soweit die Einwohner der Gemeinde nicht mehr in der Lage sind, sich am Wohnungsmarkt zu angemessenen Bedingungen selbst zu versorgen. Diese zur Daseinsvorsorge zählende kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch sozial verantwortbare Wohnungsversorgung das soziale Wohl der Einwohner in der Gemeinde zu sichern oder zu steigern. Es handelt sich hierbei um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).
- (2) Die Stadt stellt die Inhalte dieser Betrauung klarstellend und zusammenfassend in diesem Betrauungsakt fest.

§ 2
Betrauung der Städtische Wohnungsbaugesellschaft Friedrichshafen mbH
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Friedrichshafen betraut die Städtische Wohnungsbaugesellschaft Friedrichshafen mbH mit Sitz in Friedrichshafen mit der Erbringung der nächstehend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet der Stadt Friedrichshafen:
1. Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Mietwohnungen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus, die die Anforderungen des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG), Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) sowie die danach erlassenen jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen erfüllen.
 2. Erledigung aller mit den unter Ziffer 1 zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäften, soweit sie als zulässige Annex Tätigkeiten im Sinne sinnvoller Abrundung ebenfalls der Daseinsvorsorge zuzuordnen sind, wenn das

Unternehmen schwerpunktmäßig im Bereich der Daseinsvorsorge tätig ist.

3. Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, durch die die unter Ziffer 1 genannte Dienstleistung gefördert wird.

(2) Das Unternehmen erbringt derzeit auch weitere Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI zählen:.

- Insofern errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die SWG Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen.
- Die SWG kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben.
- Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und auch als Sanierungs- und Entwicklungsträger Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch u. ä. durchzuführen.
- Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (unmittelbar oder mittelbar) dienlich sind. Dabei sind die Maßnahmen und Geschäfte der Gesellschaft auf das kommunalrechtlich Zulässige zu beschränken.

II.

Gewährung von Ausgleichsleistungen

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt die Stadt Friedrichshafen der Gesellschaft Ausgleichsleistungen, insbesondere durch:

- a) Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalstärkungsmaßnahmen;
- b) die Gewährung von Projektkostenzuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden;
- c) den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages;
- d) die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden, Zuschüs-

- sen zu Instandhaltungsaufwendungen für Sanierungen und Zuschüssen für nicht-investive Bauunterhaltungsmaßnahmen;
- e) die Überlassung von Grundstücken und Gebäuden;
 - f) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten;
 - g) die Einräumung von Kassenkrediten.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf Gewährung der Ausgleichsleistungen.

- (2) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Sie dienen allein dem Zweck, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden, mit denen die Gesellschaft betraut ist.
- (3) Die Höhe der maximal von der Stadt Friedrichshafen auszugleichenden Jahresfehlbeträge ergibt sich aus den nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahreswirtschaftsplänen der Gesellschaft sowie der entsprechenden Festsetzungen im Haushaltsplan der Stadt Friedrichshafen. Die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften, der Gewährträgerschaft sowie anderer Ausgleichsleistungen nach § 3 Abs. 1 ergeben sich ebenfalls aus dem Jahreswirtschaftsplan der Gesellschaft. Mittelbare Vorteile sind, soweit sie im entsprechenden Jahreswirtschaftsplan nicht ausgewiesen sind, anderweitig zu dokumentieren.
- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Bedarf der Gesellschaften nach Ausgleichsleistungen, können auch diese gewährt werden.
- (5) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (6) Soweit die Gesellschaft sonstige Tätigkeiten ausüben, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen (§ 2 Abs. 2), die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die jeweilige Trennungsrechnung der Stadt Friedrichshafen zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Beteiligung der Stadt Friedrichshafen an Ausgleichleistungen

- (1) Soweit auf Grundlage dieses Betrauungsaktes Ausgleichleistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a) bis g) für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die SWG nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 erforderlich werden, gewährt die Stadt Friedrichshafen diese erforderlichen Ausgleichleistungen nach Maßgabe der Regelung in § 3.
- (2) Die Stadt Friedrichshafen entscheidet auf Antrag der Gesellschaft über die Erbringung und Höhe der Ausgleichleistungen auf Grundlage der Regelungen in § 3.

§ 5

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 entstehen, führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Zinsen für Kassenkredite und Avalprovisionen für die Übernahme von Bürgschaften und sonstige Sicherheiten sind bei der Berechnung der Ausgleichleistungen nachrichtlich abzubilden. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten stellt die Stadt Friedrichshafen zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften und Sicherheiten auf.
- (2) Die Stadt Friedrichshafen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft überprüfen zu lassen.
- (3) Die Stadt Friedrichshafen fordert die Gesellschaft bei überhöhten Ausgleichleistungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-) Betrages auf.
- (4) Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die folgenden Ausgleichleistungen angerechnet werden.

§ 6
Transparenz
(Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Die Stadt Friedrichshafen ist unter den in Artikel 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und
- b) den jährlichen Beihilfenbetrag für die Gesellschaft.

§ 7
Vorhalten von Unterlagen
(zu Art. 8 und 9 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften hat die Gesellschaft sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die erteilten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. der Mitteilung der Kommission vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums sowie mindestens für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 8
Geltungsdauer, Beendigung

- (1) Die Betrauung gilt für zehn Jahre ab Beschluss dieses Betrauungsaktes. Für das gesamte Jahr 2019 sind erstmals die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes anzuwenden.
- (2) Sollten Investitionen der Gesellschaft für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich sein, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen um die Abschreibungsdauer.
- (3) Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt Friedrichshafen möglichst frühzeitig entscheiden.
- (4) Die Stadt kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

§ 9

Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung ist der Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen. Zuständige Stelle auf Seiten der Gesellschaft ist die Geschäftsführung. Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Gesellschaft bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betrauungsaktes unverzüglich schriftlich zu bestätigen

§ 10

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt Friedrichshafen oder die Gesellschaft unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt Friedrichshafen eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt Friedrichshafen wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

§ 11

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Dieser Betrauungsakt wurde vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen in seiner Sitzung vom beschlossen.

Friedrichshafen, den

Andreas Brand

Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen